
Wismar, 25. September 2014

Bürgerschaftssitzung am 25.09.2014

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion
zum Antrag VO/2014/1008 Benutzungs- und Entgeltordnung Alte Reithalle
der CDU-Fraktion**

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Satz 2 der Ziffer 2 des Antrages wird gestrichen.

Begründung:

Um die ergebnisoffene Entwicklung einer Benutzungs- und Entgeltordnung zu ermöglichen, sollten nicht von vornherein Einschränkungen bei der Nutzungsdauer und Veranstaltungsende gemacht werden.

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

25.09.2014

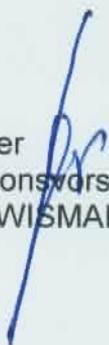
**Änderungsantrag zur Vorlage VO/2014/1008 in der Bürgerschaft am
25.09.2014**

Die Beschlussvorlage VO/2014/1008 wird wie folgt geändert:

Hinter Nr. 2 des Beschlussvorschlages wird der Satz angefügt:

„Ferner sollen Ermäßigungstatbestände für Vereine, Verbände und Sozialeinrichtungen in Höhe der Hälfte des Normalentgeltes in der Entgeltordnung berücksichtigt werden.“

Werner
Fraktionsvorsitzender
FÜR-WISMAR-Fraktion





An die Mitglieder
des Finanzausschusses

29. September 2014

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur Sitzung des Finanzausschusses mit dem Verwaltungsausschuss (Wahlperiode 2014-2019) am

Montag, 06.10.2014, 18:00 Uhr.

in Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

Tagesordnung :

öffentlicher Teil:

- 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2 Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.08.2014
- 5 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.09.2014
- 6 Benutzungs- und Entgeltordnung Alte Reithalle **VO/2014/1008**
Wird gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss beraten

nichtöffentlicher Teil:

- 7 Verpachtung des Weinberges **VO/2014/0970**
Wird gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss beraten

- 8 Erwerb einer Grundstücksfläche im Bereich des Gebietes Lübsche Burg Ost von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Zwecke der Entwicklung des Bereiches zur Bebauung
- Grundsatzbeschluss -
Wird gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss beraten VO/2014/1017
- 9 Übertragung von Grundstücken der Hansestadt Wismar auf die Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar im Zuge der Beendigung des Verwaltervertrages zum 31.12.2014
Wird gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss beraten VO/2014/0974

ö f f e n t l i c h e r T e i l :

- 10 1. Änderung zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar VO/2014/1019
- 11 Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schule und Sport, des Freizeitbades Wonnemar und des Sportplatzes des PSV Wismar e.V. VO/2014/0981
- 12 Entgeltordnung für die Nutzung entgeltpflichtiger Einrichtungen der Hansestadt Wismar VO/2014/1020
- 13 Sonstiges

H i n w e i s :

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach dem Tagesordnungspunkt 9 werden die Mitglieder des Finanzausschusses die weiteren Tagesordnungspunkte im Raum 120 des Rathauses beraten. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses verbleiben im Raum 28.

Mit freundlichen Grüßen

Domke
Ausschussvorsitzender

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1008

Federführend:
CDU-Fraktion

Status:

öffentlich

Datum:

15.09.2014

Beteiligt:

Verfasser:

CDU-Fraktion

Benutzungs- und Entgeltordnung Alte Reithalle

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	25.09.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird gebeten, einen Bericht anzufertigen, der Auskunft über die Grundlagen und bisherigen Modalitäten bei der Vermietung der Alten Reithalle erteilt.
2. Der Bürgermeister wird ferner gebeten, eine Benutzungs- und Entgeltordnung für die Alte Reithalle zu entwickeln, die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen enthält. Dabei ist zu prüfen, ob das Veranstaltungsende auf 02.00 Uhr festgelegt werden kann und ob einmal im Quartal eine Nutzungsdauer bis 06.00 Uhr Berücksichtigung finden kann.

Begründung:

Ein Bericht an die Bürgerschaft ist von Nöten, da es keinerlei gesicherte und konkludente Erkenntnisse gibt, auf welcher Grundlage die Vermietungen bisher abgeschlossen wurden.

Um die Attraktivität der Alten Reithalle auszubauen und gleichzeitig Handlungs- und Rechtssicherheit zu schaffen ist die Aufstellung einer Benutzungs- und Entgeltordnung von hoher Bedeutung. Bisher stehen für potenzielle Veranstalter kaum Informationen bzgl. Kosten und Möglichkeiten öffentlich, z. B. auf der Homepage der Hansestadt Wismar, zur Einsicht.

Die bereits existente Benutzungsordnung für den Festplatz Lübsche Burg schließt die Alte Reithalle nicht ein, könnte aber ähnlich wie die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Raumbenutzung Rathaus/Zeughaus als Grundlage dienen.

Anlage/n:

- keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1019

Federführend:
32.6 Hafenamts

Status: öffentlich

Datum: 25.09.2014

Beteiligt:
II Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser: Forst, Harald

1. Änderung zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.10.2014	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	07.10.2014	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 (Textteil), mit der dazugehörigen Anlage 1 (Hafenplan) und 2 (Entgelttarife) angefügte „Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar“.

Begründung:

1. Allgemein

Mit einstimmigen Beschluss vom 19.12.2013 wurde der Bürgerschaftsbeschlussvorlage zur Umsetzung des Ausbaus der Infrastruktur für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen im Alten Hafen zugestimmt. Zwischenzeitlich wurde eine zur Umsetzung des Beschlusses notwendige Vorplanung einschließlich zu erwartender Realisierungskosten abgeschlossen. Weiterhin steht ein zwischen der Hansestadt Wismar und der Seehafen Wismar GmbH verhandelter Flächentausch von Hafentflächen kurz vor der Realisierung. Dieser Tausch hat zur Folge, dass die Wasserflächen vor dem für die Kreuzfahrt vorgesehenen Liegeplatz 17/Überseehafen in das Eigentum der Hansestadt übergehen. Der Eigentumswechsel und ein für die Ausreichung der Fördermittel von der EU vorgeschaltetes Notifizierungsverfahren machen die eigene Betreuung des Liegeplatzes durch die Hansestadt Wismar notwendig. In der jetzt abgeänderten Hafentgeltordnung ist der Liegeplatz 17 in den Geltungsbereich aufgenommen worden.

2. Zur Entgeltordnung

Die bisher gültige Entgeltordnung hatte im § 1 Absatz 2 den Liegeplatz 17 als sogenannten „Sonderbereich Kreuzfahrtlieger“ von ihrer Anwendung ausgenommen. Hintergrund waren die nicht abschließend geregelten Eigentumsverhältnisse und die Absicht, diesen Bereich durch die

in Wismar gegründete CCCW GmbH (Columbus Cruise Center Wismar GmbH) einem Jointventure der in Bremerhaven ansässigen CCCB GmbH und der Seehafen Wismar GmbH betreiben zu lassen. Vergabegründe, die unmittelbar bevorstehenden Eigentumsänderungen sowie das bevorstehende Notifizierungsverfahren machen die eigene Betreuung des Kreuzfahrtliegeplatzes notwendig.

Die Hansestadt Wismar befindet sich mit dem Entschluss, sich am Ostseekreuzfahrtgeschäft zu beteiligen, in Konkurrenz zu den in unmittelbarer Nachbarschaft im Kreuzfahrtmarkt etablierten Ostseehäfen. Die Konkurrenzsituation und die Kostendeckungsaufgabe haben zu den hier festgelegten Berechnungsfaktoren geführt. Das nach Bruttoreumzahl erhobene, und damit größte Einnahmestelle, Hafengeld ist mit 0,11 Euro/BRZ genau wie das pro Passagier zu berechnende Kaibenutzungsentgelt mit 1,20 Euro im unteren Bereich vergleichbarer Häfen (Anlagen 2a und 2b) festgelegt worden. Hinsichtlich des Hafengeldes wurde zur Attraktivitätserhöhung eine Rabattierungsmöglichkeit geschaffen, wie sie aktuell für die spanische Pullmantur Cruises mit der Wismar anlaufenden MS „Empress“ zur Anwendung kommen könnte. Danach reduziert sich das Hafengeld nach dem 5. Anlauf auf 0,07 Euro/BRZ und nach dem 8. Anlauf auf 0,05 Euro/BRZ.

Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen an der Kaianlage (Zaunaufbau, Bewachungspersonal usw.) zur Abwehr von Terrorgefahren machen die Anpassung an die gestiegenen Kosten für diese Stelle notwendig. Die Entwicklung Hafengeld, Kaibenutzungsentgelt und Sicherheitsentgelt sind im Vergleich zu anderen Ostseehäfen in den Anlagen 2 a – c dargestellt.

Mit den jetzt vorliegenden Anmeldungen von Kreuzfahrtschiffen sind die Einnahmen für das Jahr 2015 kumuliert in der Anlage 3 dargestellt. Verwaltungsintern erfolgt die Vereinnahmung durch den BgA Stadthafen. Der BgA Stadthafen ist dem Ordnungsamt/Hafenamt zugeordnet.

Die zu erwartenden Haushaltsauswirkungen für 2015 sind in der Anlage 4 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt keine

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt keine

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1 Entgeltordnung
- Anlage 1 zur Hafentgeltordnung
- Anlage 2 zur Hafentgeltordnung
- Anlage 2a Gegenüberstellung Hafengeld
- Anlage 2b Gegenüberstellung Kaibenutzungsentgelt
- Anlage 2c Gegenüberstellung Sicherheitsentgelt
- Anlage 3 Kreuzfahrtschiffe kumulierte Einnahmen 2015
- Anlage 4 Kalkulation BgA Stadthafen

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung
für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen)
der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet.

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

- (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.
Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen).

§ 2 Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten.
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.
- (3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet.
- (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen.
Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.
- (7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.
Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden.
Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig.
Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.
- (8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.

§ 3

Erhebung, Schuldner der Entgelte

- (1) Die Hafentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht
 1. für Saison- und Jahresentgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,
 2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.
- (3) Schuldner der Hafentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist,
 1. wer die Leistung veranlasst hat
 2. zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 3. wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.
- (5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4

Mitteilungspflicht

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamts der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen.
Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.

§ 5 Entgeltbefreiung oder -ermäßigung

- (1) Von der Zahlung des Hafenteltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit:
1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden,
 2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
 5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,
 6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 7. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
 8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Von der Zahlung des Hafenteltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

Das Hafenamts ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen

- (2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 6
Allgemeine Bestimmungen

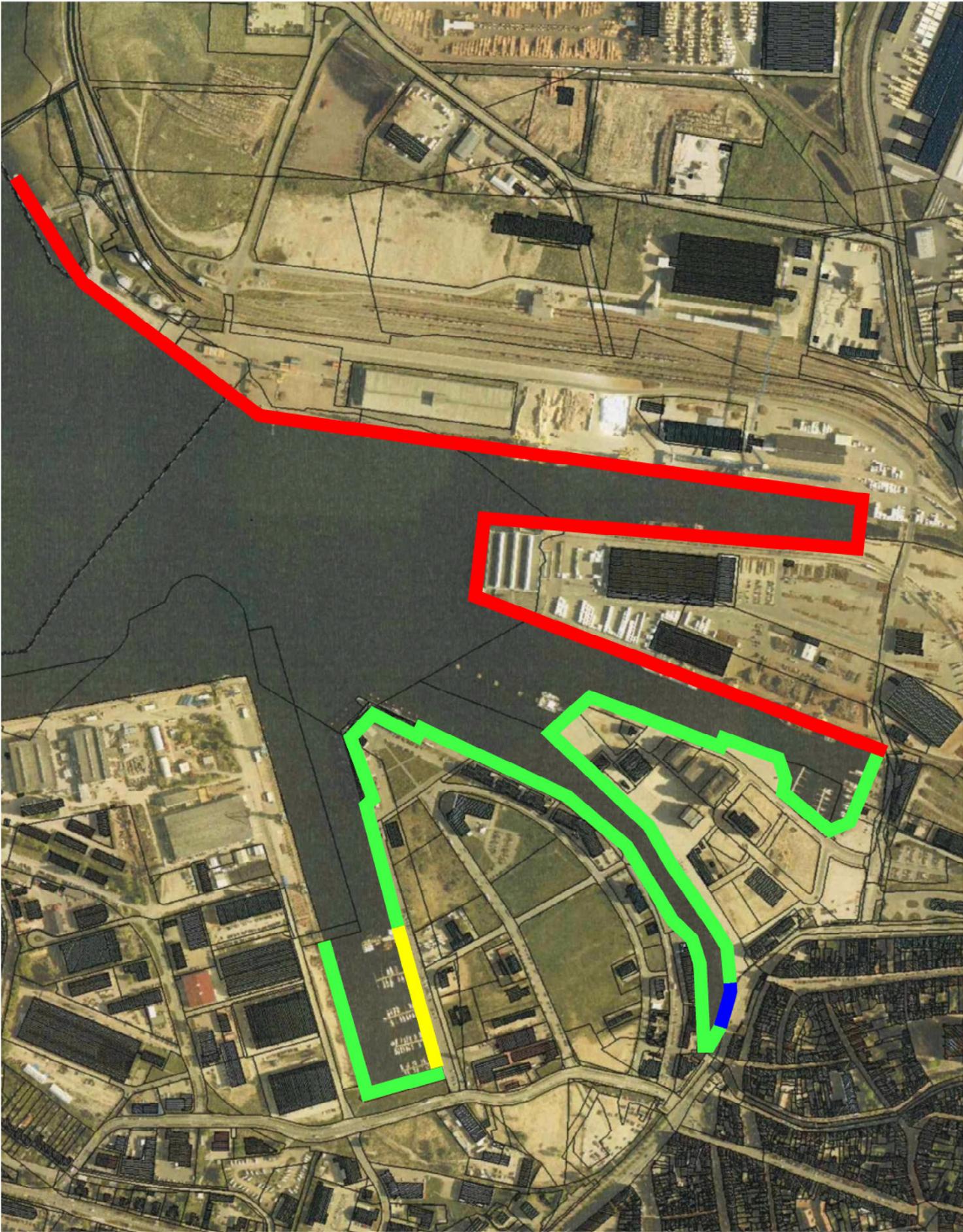
- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafensbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.
- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar,.....

Thomas Beyer
Bürgermeister



- █ Bereich Seehafen
- █ Liegeplätze der Hansestadt Wismar
- █ Bereich Verkaufsschiffe
- █ Sportbootservice Westhafen

Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Entgelttarife

I.

Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der **Tageslieger**, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge	ab dem 01.01.2014
bis 8m Länge	10,00 €
über 8 m bis 10 m Länge	12,00 €
über 10 m bis 12 m Länge	15,00 €
über 12 m bis 15 m Länge	20,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	25,00 €
über 20 m Länge	35,00 €

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge befreit werden,

- a) die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von 2 Tagen oder
- b) die einen Liegeplatz nicht länger als 2 Stunden nutzen.

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge **aller anderen Nutzer**, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

	ab dem 01.01.2014
privat genutzte Wasserfahrzeuge* - für die Sommersaison (01.04. –31.10.) - für die Wintersaison (01.11 -31.03.) * für den Bereich der zu sanierenden Brunkowkai gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Kostentarif 15,95 € (Sommersaison) 7,70 € (Wintersaison)	20,00 € 10,00 €
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	2,86 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	0,044 €
für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,20 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	5,20 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr	
- Länge bis 15m	224,97 €
- Länge über 15m	253,09 €

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter www.wismar.de bekannt gegeben.

3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

II.

Gebühren für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Hafentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:

je Ein- und Ausgang und je Bruttoreumzahl (BRZ):	ab dem 01.01.2014
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf	0,11 €
5. bis 7. Anlauf	0,07 €
ab 8. Anlauf	0,05 €
	ab 01.01.2015
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,07 €
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,06 €
alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	
- bis 1.500 BRZ	0,08 €
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,12 €
- über 3.501 BRZ	0,13 €

2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	ab dem 01.01.2014
bis 5.000 BRZ	0,05 € / BRZ
ab 5.001 BRZ	775,00 € / Anlauf ab 01.01.2015

3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

je Ein- und Ausgang für jeden Passagier	ab dem 01.01.2014
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,44 €
bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen	1,20 € ab 01.01.2015

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)	ab dem 01.01.2014
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €

5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Mindestbetrag bis 8 m ³	31,35 €
Über 8m ³ bis 50m ³	3,60 € / m ³
Über 50m ³ bis 100m ³	3,35 € / m ³
Über 100m ³ bis 150m ³	3,14 € / m ³
Über 150 m ³	2,82 € / m ³

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50% auf Punkt a und b
Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr 100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen an Wochenenden und an Feiertagen 100% auf Punkt a und b

5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ

b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität gem. § 7 SchaAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ

c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

(1) Passagierschiffe	BRZ	≥	20.000	1,5
		<	20.000	1,0

(2) RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren, kombinierte Passagier-/
Frachtfähren

BRZ	≥	20.000	1,3
	<	20.000	1,0

Hafengeld im Vergleich

Anlage 2a

Angaben in € je BRZ (Bruttoraumzahl) je Hafenanlauf

Ein Hafenanlauf besteht aus je einem Eingang und je einem Ausgang

Bemessungsschiff MV Empress - 48.563 BRZ

Unternehmen:	Kreuzfahrer je BRZ	Kreuzfahrer >250.000<500.000 BRZ	Kreuzfahrer >500.000<1 Mio BRZ	Kreuzfahrer >1 Mio BRZ<2 Mio BRZ	Kreuzfahrer >2Mio<3,5 Mio BRZ	Kreuzfahrer >3,5 Mio BRZ
Hansestadt Wismar (1)	0,11*	0,07*	0,05*	0,05*	0,05*	0,05*
Lübeck Port Authority / Hansestadt Lübeck (2)	0,19	0,19	0,06	0,06	0,008	0,008
Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock GmbH (3)	0,099	0,083	0,07	0,06	0,06	0,06
Seehafen Stralsund GmbH (4)	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26
Seehafen Kiel GmbH (5)	0,32	0,24	0,16	0,14	0,12	0,11
Seehafen Sassnitz GmbH (6)	0,34	0,28	0,25	0,25	0,25	0,25

Quellennachweis:

1 = Entgeltordnung der öffentlichen Häfen der Hansestadt Wismar

2 = Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen, gültig ab 15.08.2013

3 = Bestimmungen und Entgelte 2014 für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH

4 = Hafentgeltverordnung 2014, SWS Seehafen Stralsund GmbH

5 = Kieler Hafen - und Kaitarif 2014, Seehafen Kiel GmbH & Co. KG

6 = Hafentarif der Fährhafen Sassnitz GmbH, Fassung 01.01.2014

* = ab 01.01.2015 5. - 7. Anlauf
ab 8. Anlauf

Kaibenutzungsentgelt im Vergleich
Angaben in € pro PAX (Passagier)
Bereich: Kreuzfahrt

Anlage 2b

Unternehmen:	je PAX	je PAX	je PAX	je PAX	je PAX
		>20.000<50.000	>50.000<100.000	>100.000>150.000	>150.000
Hansestadt Wismar (1)	1,2 *	1,20	1,20	1,20	1,20
Lübeck Port Authority / Hansestadt Lübeck (2)	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12
Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock GmbH (3)	7,00	4,80	4,80	4,80	4,80
Seehafen Stralsund GmbH (4)	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20
Seehafen Kiel GmbH (5)	2,55	2,20	1,50	1,00	0,50
Seehafen Sassnitz GmbH (6)	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20

Quellennachweis:

- 1 = Entgeltordnung für öffentliche Häfen der Hansestadt Wismar
- 2 = Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen, gültig ab 15.08.2013
- 3 = Bestimmungen und Entgelte 2014 für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH
- 4 = Hafentgeltverordnung 2014, SWS Seehafen Stralsund GmbH
- 5 = Kieler Hafen - und Kaitarif 2014, Seehafen Kiel GmbH & Co. KG
- 6 = Hafentarif der Fährhafen Sassnitz GmbH, Fassung 01.01.2014

* = ab 01.01.2015

Sicherheitsgeld/ISPS Code im Vergleich

Anlage 2c

Angaben in € je BRZ (Bruttoreaumzahl) je Hafenanlauf**Ein Hafenanlauf besteht aus je einem Eingang und je einem Ausgang****Bemessungsschiff MV Empress - 48.563 BRZ**

Unternehmen:	Kreuzfahrer je BRZ
Hansestadt Wismar (1)	775,00
Lübeck Port Authority / Hansestadt Lübeck (2)	keine Angabe
Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock GmbH (3)	893,00
Seehafen Stralsund GmbH (4)	2428,15
Seehafen Kiel GmbH (5)	1295,00
Seehafen Sassnitz GmbH (6)	vertr. Regelung

Quellennachweis:

1 = Entgeltordnung der öffentlichen Häfen der Hansestadt Wismar

2 = Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen, gültig ab 15.08.2013

3 = Bestimmungen und Entgelte 2014 für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH

4 = Hafentgeltverordnung 2014, SWS Seehafen Stralsund GmbH

5 = Kieler Hafen - und Kaitarif 2014, Seehafen Kiel GmbH & Co. KG

6 = Hafentarif der Fährhafen Sassnitz GmbH, Fassung 01.01.2014

Kreuzfahrtschiffe kumulierte Einnahmen 2015

Anlage 3

Kreuzfahrtschiffe 2015				
Datum	Schiff	Länge	BRZ	Passagiere
05.06.2015	MS Voyager	152 m	15271	556
05.07.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
10.07.2015	MS Amadea	192,82m	29008	600
17.07.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
02.08.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
03.08.2015	MS Azamara Quest	180,45m	30277	702
10.08.2015	MS Nautica	181m	30277	824
14.08.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
18.08.2015	MS Horizon	208	47427	1828
30.08.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
04.09.2015	MS Adonia	180 m	30200	710
11.09.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
16.12.2015	MS Albatros	205,46m	28518	830
21.12.2015	MS Albatros	205,46m	28518	830

Einnahmen

Kaibenutzungsentgelt	Hafenentgelt	ISPS Code
1,20EUR/Passagier/Einu.Aus	0,11EUR/BRZ	775,00 EUR/Anlauf
667,20	1679,81	775,00 €
2220,00	5341,93	775,00 €
720,00	3190,88	775,00 €
2220,00	5341,93	775,00 €
2220,00	5341,93	775,00 €
842,40	3330,47	775,00 €
988,80	3330,47	775,00 €
2220,00	5341,93	775,00 €
2193,60	5216,97	775,00 €
2220,00	3399,41	775,00 €
852,00	3322	775,00 €
2220,00	3399,41	775,00 €
996,00	3136,98	775,00 €
996,00	3136,98	775,00 €
21576,00	54511,10	10.850,00 €

Passagierauslastung 80%

17260,80

54511,10

10.850,00 €

Geplante Einnahmen 2015

82621,90

Auflistung der zum BgA Stadthafen zugehörigen Kaianlagen

(kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Anlageart: 301 220

Afa: 40 Jahre

lfd. Nr.	Abschnitt	Länge	davon Länge BgA Stadthafen
		in m	in m
1.	Stockholmer Straße - WWRPI	3,53	3,53
2.	WWRPI - Pegel Baumhaus	465,80	465,80
3.	Pegel Baumhaus - Zollhaus	515,88	515,88
4.	Zollhaus - Wesenbergbrücke	128,24	128,24
5.	Westkai Westhafen	203,48	203,48
6.	Südkai Westhafen	131,00	131,00
7.	Gottfrieds - Multimediaport	478,24	478,24
8.	Ende Multimediaport - TGZ	222,94	120,00
9.	TGZ Querkai	97,20	0,00
10.	Querkai - Ende TGZ	97,87	0,00
11.	Ende TGZ - Südkai	345,00	120,00
		2.689,18	2.166,17

Abschreibungen Kaianlagen insgesamt	598.169	481.833,03
Auflösung Sonderposten Kaianlagen insgesamt	349.371	281.422,95

Anrechenbarer Gemeinbedarfsanteil 50% (Hochwasserschutz, Touristische Nutzung)

Liegeplatzbezogener BgA-Anteil (50% von 481.833,03€)

Abschreibungsanteil

240.916,51 €

Auflösung Sonderposten (50% von 281.422,95€)

Sonderpostenanteil

140.711,47 €

Abschreibung (linear; 15 Jahre, 6,6 %)

456,37

1.3.2. durchschnittliche normale Nutzungsdauer:

20 Jahre

Anschaffungswerte, reduziert um die Förderung

Hafenbereich	Förderung (%)	Anschaffungswerte (€)	reduzierter Anschaffungswert (€)
Uferbefestigungen	76,5	643.026,00	151.111,11
Schwimmstege	76,5	142.062,00	33.384,57
Summe	/	785.088,00	184.495,68

Abschreibung (linear; 20 Jahre, 5 %)

9.224,78

Zusammenfassung

Bezeichnung	Abschreibungswert jährlich in €	Abschreibung Kalkulation
Abschreibung für BgA Kostenkalkulation Kai Hafen Wismar	240.916,51 €	240.916,51 €
Kaiversorgung TGZ - Holzhafen - Trinkwasser, Elektro	1.234,71	1.234,71
Kaiversorgung Trinkwasser, Elektro	548,91	11.344,75
Sanitärgebäude Wasserwanderrastplatz	1.114,69	
Versorgung Wasserwanderrastplatz Bepflanzung, Pflasterung	456,37	
Uferbefestigungen und Schwimmstege	9.224,78	
Gesamtbetrag	253.495,97	

Kalkulation BgA Stadthafen 2015

Ertrag	Ansatz 2015
Einnahmen Dauerlieger/ Tageslieger	92.200,00
Einnahmen Kreuzschiffahrt	83.000,00
Auflösung Sonderposten	140.711,47 €

Gesamteinnahmen **315.911,47**

Aufwand

Leistung	Ansatz 2015
Wasser und Abwasser	7.000,00
Energie	33.000,00
Abfall	3.500,00
Gebäudereinigung	4.100,00
Aufwandsentschädigung	0,00
Unterhaltskosten	54.000,00
Telekom	200,00
Büromaterial	200,00
Versicherung	100,00
Abschreibung Kaikante	240.916,51
Abschreibung Holzhafen	1.234,71
Abschreibung WWR	11.344,76
Personal	40.000,00

Gesamtbetrag **395.595,98**

Kostendeckung 2015 **79,86%**

Entgeltordnung
für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen)
der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet. **Dazu zählt auch der Liegeplatz 17, der als „Sonderbereich Kreuzfahrtlieger“ ausgewiesen ist (im Hafenplan rot schraffiert).**

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

- (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.
Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen).

§ 2 Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten.
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.
- (3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet.
- (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen.
Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.
- (7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.
Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden.
Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig.
Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.
- (8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.

§ 3

Erhebung, Schuldner der Entgelte

- (1) Die Hafentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht
 1. für Saison- und Jahresentgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,
 2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.
- (3) Schuldner der Hafentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist,
 1. wer die Leistung veranlasst hat
 2. zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 3. wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.
- (5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4

Mitteilungspflicht

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamts der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen.
Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.

§ 5 Entgeltbefreiung oder -ermäßigung

- (1) Von der Zahlung des Hafentgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit:
1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden,
 2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
 5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,
 6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 7. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
 8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Von der Zahlung des Hafentgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

Das Hafenamtsamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen

- (2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 6
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafensbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.
- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar,.....

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Entgelttarife

I.

Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der **Tageslieger**, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
bis 8m Länge	6,00 €	10,00 €
über 8 m bis 10 m Länge	1,00 € je lfd. m	12,00 €
über 10 m bis 12 m Länge	1,00 € je lfd. m	15,00 €
über 12 m bis 15 m Länge	1,00 € je lfd. m	20,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	1,00 € je lfd. m	25,00 €
über 20 m Länge	1,00 € je lfd. m	35,00 €

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge befreit werden,

- a) die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von 2 Tagen oder
- b) die einen Liegeplatz nicht länger als 2 Stunden nutzen.

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge **aller anderen Nutzer**, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
privat genutzte Wasserfahrzeuge* - für die Sommersaison (01.04. –31.10.) - für die Wintersaison (01.11 -31.03.) * für den Bereich der zu sanierenden Brunkowkai gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Kostentarif 15,95 € (Sommersaison) 7,70 € (Wintersaison)	14,50 € 7,00 €	20,00 € 10,00 €
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	2,60 €	2,86 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	0,04 €	0,044 €
für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,00 €	2,20 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	2,60 €	5,20 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr - Länge bis 15m - Länge über 15m	204,52 € 230,08 €	224,97 € 253,09 €

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter www.wismar.de bekannt gegeben.

3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

II.

Gebühren für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Hafentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:

je Ein- und Ausgang und je Bruttoreumzahl (BRZ):	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe Je Hafenanlauf 5. bis 7. Anlauf ab 8. Anlauf	0,11 €	0,12 € 0,11€ 0,07€ 0,05€ ab 01.01.2015
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,06 €	0,07 €
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,05 €	0,06 €
alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast		
- bis 1.500 BRZ	0,07 €	0,08 €
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,11 €	0,12 €
- über 3.501 BRZ	0,12 €	0,13 €

2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
bis 5.000 BRZ	0,04 €	0,05 € / BRZ
ab 5.001 BRZ	250,00 €	275,00 € / Anlauf 775,00€/ Anlauf ab 01.01.2015

3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

je Ein- und Ausgang für jeden Passagier	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,40 €	0,44 €
bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen	1,40 €	1,54 € 1,20€ ab 01.01.2015

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €

5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Mindestbetrag bis 8 m ³	31,35 €
Über 8m ³ bis 50m ³	3,60 € / m ³
Über 50m ³ bis 100m ³	3,35 € / m ³
Über 100m ³ bis 150m ³	3,14 € / m ³
Über 150 m ³	2,82 € / m ³

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50% auf Punkt a und b
Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr 100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen an Wochenenden und an Feiertagen 100% auf Punkt a und b

5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ

b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität gem. § 7 SchaAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ

c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

(1) Passagierschiffe	BRZ	≥	20.000	1,5
		<	20.000	1,0

(2) RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren, kombinierte Passagier-/
Frachtfähren

BRZ	≥	20.000	1,3
	<	20.000	1,0

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0981**

Federführend:
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN

Status: öffentlich
Datum: 21.08.2014

Verfasser: Scheidt, Edelgard

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schule und Sport, des Freizeitbades Wonnemar und des Sportplatzes des PSV Wismar e.V.

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.10.2014	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	06.10.2014	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport, des Freizeitbades Wonnemar und des Sportplatzes des PSV Wismar e.V. wird beschlossen.

Begründung:

Auf Grund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der sich aus der Einkreisung der Hansestadt Wismar in den Landkreis Nordwestmecklenburg ergebenden Rechtsfolgen – Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Abs. 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 – sind Schulen und zugehörige Schulturnhallen in die Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg übergegangen. Kommunale Grundschulen und Regionale Schulen sind in der Zuständigkeit der Hansestadt Wismar verblieben.

Die zur Zeit gültige Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und des Freizeitbades Wonnemar vom 30.05.2005 ist deshalb zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten. Wegen bestehender vertraglicher Regelungen mit der Hansestadt Wismar ist auch die Nutzung der vereinseigenen Anlage des Polizeisportvereines Wismar e.V. (Sportplatz Wendorf) und des Freizeitbades Wonnemar zu regeln. Alle Nutzer dieser Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport sollen ab 01.01.2015 an die Hansestadt Wismar Entgelte entrichten. Damit soll auch einer Forderung des Haushaltssicherungskonzeptes entsprochen werden.

Die Hansestadt Wismar hatte erstmals im Jahr 2003 beschlossen, alle Nutzer der städtischen Sporteinrichtungen, der Schulsporthallen und des Freizeitbades Wonnemar an der Abdeckung der anfallenden Bewirtschaftungskosten zu beteiligen. Im Jahr 2005 wurde ein entsprechender

Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und dem Stadtsportbund Wismar e. V. (SSB) zur Zahlung eines pauschalen Nutzungsentgeltes abgeschlossen. Zunächst wurden die Sportvereine über den SSB mit einem Betrag von 18.000 € an den Bewirtschaftungskosten beteiligt, seit 2010 zahlt der SSB jährlich 20.000 €. Dieser Vertrag wurde inzwischen einvernehmlich aufgehoben. In Anlehnung an vergleichbare Städte in Mecklenburg-Vorpommern sollen Entgelte für die Nutzung der Sporteinrichtungen in der Hansestadt Wismar erhoben werden.

Um den Sportvereinen- und verbänden mit Sitz in der Hansestadt Wismar auch weiterhin die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen zu ermöglichen, wird das zu zahlende Entgelt für die Benutzergruppe A auf ein möglichst verträgliches Maß beschränkt. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr soll die Nutzung der Sporteinrichtungen entgeltfrei sein.

Die Kalkulation der Entgelte wurde auf Basis der angefallenen Kosten des Jahres 2012 durchgeführt.

Für die Kostenermittlung der Schulräume und Schulsporthallen sind die Berechnungen zum Schullastenausgleich herangezogen worden. Diese basieren auf den Realausgaben. Für die übrigen Sporthallen und die Sportplätze sind die Realausgaben 2012 direkt in die Berechnung eingeflossen. Für alle Objekte wurde die reale Nutzungszeit zugrunde gelegt. Die Kalkulation der Kosten für die Nutzung des Wonnemars basiert auf dem Verhältnis der vereinbarten Zahlung der Hansestadt Wismar an die InterSpa Betriebsverwaltungsgesellschaft mbH für den Schul- und Vereinssport zu den im Gegenzug zur Verfügung gestellten Nutzungszeiten.

Die Nutzergruppen A, B, C entsprechen im wesentlichen denen der bisherigen Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Definitionen wurden eindeutiger gefasst. Das Entgelt für die Nutzergruppe C ist kostendeckend. Für die Nutzergruppe B wird eine 50 % Ermäßigung gewährt. Die Höhe des Entgeltes für die Nutzergruppe A basiert auf der oben dargelegten Argumentation. Das Entgelt der neuen Nutzergruppe D (nur kommerzielle Nutzer) weist einen Kostendeckungsgrad von 125 % aus. Damit soll ein Teil der Ermäßigungen aufgefangen werden. Die Entgelttabelle für die Sport- und Mehrzweckhalle wurde ergänzt. Damit entsprechen sie jetzt besser den verschiedenen nachgefragten Nutzungsarten dieses Objektes.

Bei den Entgelten für die Ausleihe von Ausstattungsgegenständen aus der Sport- und Mehrzweckhalle (Bürgermeister-Haupt-Straße 31) wurden marktübliche Preise zugrunde gelegt.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)*:

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Keine Auswirkungen

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Keine Auswirkungen

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung entfällt

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Teilhaushalt:	7	Ertrag in Höhe von	20.000,00 €
Teilhaushalt:	7	Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Teilhaushalt:	7	Einzahlung in Höhe von	20.000,00 €
Teilhaushalt:	7	Auszahlung in Höhe von	

Deckung entfällt

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die dargestellten Mehreinnahmen basieren auf der jetzigen Nutzung der von der Entgeltordnung betroffenen Objekte durch Dritte.

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage1 Entgeltordnung
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 Kalkulation Schulen
- Anlage 4 Kalkulation Sport

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport, des Freizeitbades Wonnemar und des Sportplatzes des PSV Wismar e.V.

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Schul- und Sportbereich

(1) Die Hansestadt Wismar gestattet auf Anfrage die Nutzung folgender öffentlicher Einrichtungen im Schul- und Sportbereich, die sich im Eigentum der Hansestadt Wismar befinden:

- a) Sport- und Mehrzweckhalle (Bürgermeister-Haupt-Str. 31)
- b) Turnhallen
 - 1. Turnhalle Kagenmarkt (Tallinner Str. 1)
 - 2. Turnhalle Friedenshof I (Erich-Weinert-Promenade 6)
 - 3. Turnhalle Grundschule am Friedenshof (Hanns-Rothbarth-Str. 1a)
 - 4. Turnhalle Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)
 - 5. Turnhalle BGM 25 (Bürgermeister-Haupt-Str. 25)
 - 6. Turnhalle Bertolt-Brecht-Schule (Kapitänspromenade 25)
 - 7. Turnhalle Köppernitztal (Zanderstraße 1/2)
 - 8. Turnhalle Seeblick-Schule (Anton-Saefkow-Str. 9)
 - 9. Turnhalle Musikschule (Turnplatz 5)
- c) Schulräume (außer Fachunterrichtsräume)
 - 1. Seeblick-Grundschule (Anton-Saefkow-Str. 9)
 - 2. Fritz-Reuter-Schule (Dahlmannstr. 14)
 - 3. Rudolf-Tarnow-Grundschule (Tallinner Str. 1)
 - 4. Grundschule am Friedenshof (Hanns-Rothbarth-Str. 1a)
 - 5. Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)
 - 6. Bertolt-Brecht-Schule (Kapitänspromenade 25)
- d) Sportplätze
 - 1. Naturrasen
 - Kurt-Bürger-Stadion, Sportplatz
 - Sportplatz Bürgermeister-Haupt-Str., Rasenplatz
 - Jahnsportplatz, Sportplatz
 - 2. Kunstrasen
 - Sportplatz Bürgermeister-Haupt-Str., Kunstrasenplatz
 - Sportplatz Kagenmarkt, Kunstrasenplatz (Kleinspielfeld)
 - 3. Tennenflächen
 - Sportplatz Friedenshof, Sportplatz
 - Sportplatz Dargetzow, Sportplatz

- (2) Die Anfrage auf Nutzung einer Einrichtung ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten zu stellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume und der dazugehörigen Ausstattung besteht im Rahmen der nachstehenden Vorschriften, soweit insbesondere dienstliche Belange und öffentliche Interessen dem nicht entgegen stehen.
- (4) An den Wochenenden und in den Ferien ist die Nutzung der Sporteinrichtungen grundsätzlich nur für Wettkämpfe gestattet.
Ausnahmen müssen mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten beantragt werden.
- (5) Die Nutzung der Räume und Plätze gemäß Abs.1 erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Hansestadt Wismar in den Bereichen Schule und Sport (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (6) Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, die Sporthallen, Sporträume und Klassenräume für Übernachtungen bei sportlichen und kulturellen Höhepunkten in der Hansestadt Wismar zu nutzen. In diesen Fällen wird eine Nebenkostenpauschale erhoben.
- (7) Die Ausleihe von Ausstattungsgegenständen (Tische, Stühle und Sitzkissen aus der Sport- und Mehrzweckhalle, Bürgermeister-Haupt-Str. 31) kann gestattet werden.
Es gelten die Preise für Selbstabholer laut Anlage 2.

§ 2

Vergabe stadteigener Nutzungszeiten

- (1) Die Hansestadt Wismar vergibt auf Antrag stadteigene Nutzungszeiten auf dem Sportplatz des Polizeisportvereins Wismar e.V. (PSV) und im Freizeitbad Wonnemar an die in § 3 Absatz 3 genannten Benutzergruppen.
- (2) Zur Regelung des Nutzungsverhältnisses wird ein Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der Nutzerin oder dem Nutzer geschlossen.
- (3) Es gelten die Platz- bzw. Hausordnung des Eigentümers der Einrichtungen.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Bereiche Schule und Sport gemäß § 1 und für die Inanspruchnahme stadteigener Nutzungszeiten gemäß § 2 werden Entgelte entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Entgelttabelle erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Ist die Überlassung Umsatzsteuer pflichtig, handelt es sich bei dem Entgelt nach Anlage 2 um Nettobeträge.
- (3) Für die Höhe der Entgelte bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Schul- und Sportbereich gemäß § 1 ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgeblich:
 - a) Gruppe A: gemeinnützige Sportvereine und -verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar sowie gemeinnützige Vereine der Hansestadt Wismar, die Jugend- und Sozialarbeit leisten
 - b) Gruppe B: Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Hansestadt Wismar sowie Institutionen, die Präventionsarbeit leisten
 - c) Gruppe C: auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände; Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar sind; staatliche und private Bildungsträger und Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt wird

- d) Gruppe D: kommerzielle Nutzerinnen oder Nutzer
- (4) Für die Höhe der Entgelte bei der Inanspruchnahme stadteigener Nutzungszeiten gemäß § 2 ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgeblich:
- a) Gruppe A: gemeinnützige Sportvereine und –verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar
- b) Gruppe B: Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar sind
- (5) Von der Entgeltspflicht befreit ist die jeweils in den Absätzen 2 und 3 genannte Benutzergruppe A mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr. Bei einer gemischten Benutzergruppe A tritt die Befreiung ein, wenn dieser mindestens 50% Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr angehören. Die Befreiung wird nach Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises gewährt.

§ 4

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Gestattung der Nutzung einer Einrichtung nach § 1 durch die Hansestadt Wismar oder dem Abschluss eines Vertrages nach § 2 mit der Hansestadt Wismar.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist die Person verpflichtet, welche die Anfrage auf Nutzung stellt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Entgelte werden mit Beginn der beantragten Nutzung, spätestens mit dessen Ende fällig. Die Hansestadt Wismar verlangt zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruchs.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann im Interesse der Hansestadt Wismar ein Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und des Freizeitbades Wonnemar vom 30.06.2005 tritt außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeine Pflichten der Nutzerin oder des Nutzers

- (1) Die nutzende Person übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Die Nutzerin oder der Nutzer ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht der Einrichtung und Anlagen Dritten zu überlassen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, alle für die Veranstaltung ggf. erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen bzw. die Veranstaltung anzuzeigen, soweit dies erforderlich ist. Die entsprechenden Nachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 2 Pflichten der verantwortlichen Person vor der Benutzung

- (1) Bei Benutzung der Einrichtung muss jeweils eine verantwortliche Leiterin bzw. ein verantwortlicher Leiter oder eine beauftragte Person der Nutzerin oder des Nutzers anwesend sein.
- (2) Diese Person hat sich vor Beginn der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung zu überzeugen. Bei festgestellten Mängeln sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen

§ 3 Einhaltung der Haus-/Platzordnung

- (1) Die für die genutzte Einrichtung geltende Haus- bzw. Platzordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in der Einrichtung geltende Rauchverbot.
- (2) Den Weisungen des/der verantwortlichen Mitarbeiters/in der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 4 Reinigung

Nach der Veranstaltung ist die zur Nutzung überlassene Einrichtung und das dazugehörige Grundstück zu reinigen bzw. der Müll zu entfernen. Im Falle der Nichteinhaltung der Reinigungspflicht behält sich die Hansestadt Wismar vor, die Reinigung auf Kosten der nutzenden Person selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die von der Nutzerin oder vom Nutzer in den Einrichtungen untergebrachten Geräte bzw. Anlagen sind nicht über die Hansestadt Wismar versichert.

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden die sie oder er selbst oder die diejenigen Personen schuldhaft verursacht haben, für deren Verhalten die Nutzerin oder der Nutzer einzustehen hat. Personen, für deren Verhalten die nutzende Person einzustehen hat, sind solche, die sich mit dem Einverständnis der Nutzerin oder des Nutzers in bzw. auf der zur Nutzung überlassenen Einrichtung aufhalten. Der Nutzerin oder dem Nutzer obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (2) Insbesondere haftet die Nutzerin oder der Nutzer für Schäden, die durch den Umgang mit Feuer, entzündbarem Material, Öl, Wasser, Gas oder durch Versäuerung der ihr oder ihm nach gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen entstehen
- (3) Die Stadt übergibt die Einrichtung der Nutzerin oder dem Nutzer in dem Zustand, indem sie sich zum Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen Nutzung befindet. Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die Einrichtung wie sie liegt und steht unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Einrichtung, wie er sie übernommen hat, nach Ende der Nutzungsberechtigung wieder zu übergeben bzw. zu hinterlassen.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn
 - a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind oder
 - b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag weniger als 14 Tage vor geplantem Nutzungsbeginn, so werden 50 % des vorgesehenen Nutzungsentgeltes erhoben. Bei einem Rücktritt weniger als 5 Tage vor geplantem Nutzungsbeginn wird das gesamte Nutzungsentgelt fällig.

§ 8 Kündigung

- (1) Bei Nutzungsverträgen mit einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Monaten können die Vertragsparteien den Nutzungsvertrag während der Vertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen.
- (2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Abschnitt II

Nutzung von Turnhallen und Sportplätzen

§ 10 Nutzungsrecht

- (1) Die Einrichtungen können, soweit sie für den Sportunterricht nicht benötigt werden, von montags bis freitags bis 22:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzung der Einrichtungen wird durch einen Belegungsplan geregelt.
- (2) Die Nutzung beinhaltet gleichzeitig die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Benutzung der vorhandenen Grundausstattung der Sporteinrichtungen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmte technische Ausstattungen besteht nicht.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer übergibt der Hansestadt Wismar spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung einen Organisations- und Zeitplan und bei Bedarf einen Bestuhlungsplan.
- (4) In den Sportstätten befinden sich keine Notrufanlagen. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, das Absetzen von Notrufen eigenverantwortlich abzusichern.
- (5) Der Nutzer übernimmt die Pflicht, falls erforderlich, auf dem überlassenen Grundstück zu Streuen und Schnee zu beräumen.

§ 11 Turnhallenbuch

Die Nutzung der Einrichtung ist im Turnhallenbuch durch eine verantwortliche Leiterin bzw. einen verantwortlichen Leiter oder eine beauftragte Person der Nutzerin oder des Nutzers zu bestätigen (Datum, Zeit, Name des Vereins/ der Nutzergruppe, Anzahl der Nutzer, Unterschrift). Festgestellte Mängel vor, während und nach der Nutzung sind im Turnhallenbuch aufzuführen.

§ 12 Zutritt

- (1) Für die Dauer des Nutzungsvertrages erhält die Nutzerin oder der Nutzer einen Schlüssel/eine Chipkarte bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/in. Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, den Schlüssel/die Chipkarte unverzüglich nach Ende des Nutzungsverhältnisses bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der jeweiligen Einrichtung abzugeben.
- (2) Der Verlust eines Schlüssels oder einer Chipkarte ist der Hansestadt Wismar unverzüglich zu melden.
- (3) Im Verlustfalle oder nicht erfolgter Rückgabe des Schlüssels/der Chipkarte kann die Hansestadt Wismar die Kosten für eine neue Schließanlage, mindestens aber eine Kostenerstattung in Höhe von 25,00 € verlangen.
- (4) Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt.

Anlage 2
Entgelttabelle

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1. Sport- und Mehrzweckhalle Bürgermeister-Haupt-Str. 31				
Foyer	1,00	12,75	25,50	34,00
Spielfläche	1,30	37,50	75,00	94,00
Versammlungsraum	0,50	2,00	4,00	5,00
Clubraum (17)	0,50	2,00	4,00	5,00
Kraft- und Boxraum	1,00	3,50	7,00	-
Turnraum	1,00	3,75	7,50	-
Sporthalle gesamt/Stunde	3,00	86,00	172,00	229,00
Sporthalle gesamt/Tag	36,00	1.032,00	2.064,00	2.428,00
(ab 8 Stunden Nutzungszeit)				
a) Benutzung der Ausstattung ohne Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
* bis 200 Personen Spielfläche	-	255,00	510,00	510,00
Foyer		150,00	300,00	300,00
* ab 200 Personen Spielfläche	-	405,00	810,00	810,00
Foyer		300,00	600,00	600,00
b) Benutzung der Ausstattung inkl. Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
* bis 200 Personen Spielfläche	-	615,00	1.230,00	1.230,00
Foyer		280,00	560,00	560,00
* ab 200 Personen Spielfläche	-	900,00	1.800,00	1.800,00
Foyer		560,00	1.120,00	1.120,00
c) Ausleihe der Ausstattung aus der Sport- und Mehrzweckhalle	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
Ausleihe pro Stuhl	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Ausleihe pro Sitzkissen	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
Ausleihe pro Tisch	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
2. Turnhallen	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1-Feld	0,60	7,50	15,00	20,00
2-Feld	1,00	17,50	35,00	46,00
3-Feld	1,30	32,50	65,00	86,00

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
3. Schulräume				
Klassenräume	0,50	2,00	4,00	-
<u>Versammlungsräume</u>				
bis 149 m ²	1,00	5,25	10,50	-
ab 150 m ²	1,00	8,25	16,50	-
Nebenkostenpauschale pro Person/Übernachtung	2,00 €	2,00 €	2,00 €	-
4. Sportplätze				
<u>Naturrasen</u>				
- Kurt-Bürger-Stadion Sportplatz	3,00	72,50	145,00	-
- Rasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	2,00	29,50	59,00	-
- Jahnsportplatz, Sportplatz	2,00	21,50	43,00	-
<u>Kunstrasen</u>				
- Kunstrasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	1,30	31,00	62,00	-
- Kunstrasenplatz, Kagenmarkt Sportplatz, Kleinspielfeld	0,80	12,50	25,00	-
<u>Tennenflächen</u>				
- Sportplatz - Friedenshof Sportplatz	0,50	17,50	35,00	-
- Sportplatz - Dargetzow Sportplatz	0,50	12,00	24,00	-
5. Vergabe städteigener Nutzungszeiten im Wonnemar	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h
	1,00	205,00	-	-
6. Vergabe städteigener Nutzungszeiten auf dem PSV-Sportplatz	Euro/ h	Euro/ h	Euro/ h	Euro/ h
	1,50	32,00	-	-

geltende Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schule und Sport und des Freizeitbades Wonnemar

Anlage 1

	A Euro	B Euro	C Euro
1. Sport- und Mehrzweckhalle Bürgermeister-Haupt- Straße 31			
Foyer	1,00	17,00	35,00
Spielfläche	2,00	25,00	54,00
Versammlungsraum	0,50	2,00	3,00
Clubraum (17)	0,50	2,00	4,00
Kraft- und Boxraum	1,00	5,00	9,00
Turnraum	1,00	5,00	10,00
Sporthalle gesamt/Stunde	5,00	60,00	120,00
Sporthalle gesamt/Tag	70,00	800,00	1.640,00

Lesefassung des Änderungsvorschlags

Anlage 2

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1. Sport- und Mehrzweckhalle Bürgermeister-Haupt-Str. 31				
Foyer	1,00	12,75	25,50	34,00
Spielfläche	1,30	37,50	75,00	94,00
Versammlungsraum	0,50	2,00	4,00	5,00
Clubraum (17)	0,50	2,00	4,00	5,00
Kraft- und Boxraum	1,00	3,50	7,00	-
Turnraum	1,00	3,75	7,50	-
Sporthalle gesamt/Stunde	3,00	86,00	172,00	229,00
Sporthalle gesamt/Tag (ab 8 Stunden Nutzungszeit)	36,00	1.032,00	2.064,00	2.428,00

Entgelttatbestand	A	B	C	D
a) Benutzung der Ausstattung ohne Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung
* bis 200 Personen Spielfläche Foyer	-	255,00 150,00	510,00 300,00	510,00 300,00
* ab 200 Personen Spielfläche Foyer	-	405,00 300,00	810,00 600,00	810,00 600,00
b) Benutzung der Ausstattung inkl. Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung
* bis 200 Personen Spielfläche Foyer	-	615,00 280,00	1.230,00 560,00	1.230,00 560,00
* ab 200 Personen Spielfläche Foyer	-	900,00 560,00	1.800,00 1.120,00	1.800,00 1.120,00
c) Ausleihe der Ausstattung aus der Sport- und Mehrzweckhalle	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung
Ausleihe pro Stuhl	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Ausleihe pro Sitzkissen	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
Ausleihe pro Tisch	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €

	A Euro	B Euro	C Euro
2. Schulturnhallen			
Gruppe 1 bis 300 m ²	1,00	5,00	14,00
Gruppe 2 von 300 m ² bis 600 m ²	1,50	10,00	27,00
Gruppe 3 ab 600 m ²	2,00	25,00	60,00
3. Schulräume			
Klassenräume	2,00	4,00	7,50
<u>Versammlungsräume</u>	5,00	12,00	24,00
Aulen			
-Schule am Turmplatz/ Goethe-Schule	5,00	10,00	20,00
-Große Stadtschule	5,00	14,00	28,00

Entgelttatbestand	A Euro/h	B Euro/h	C Euro/h	D Euro/h
2. Turnhallen				
1-Feld	0,60	7,50	15,00	20,00
2-Feld	1,00	17,50	35,00	46,00
3-Feld	1,30	32,50	65,00	86,00
3. Schulräume				
Klassenräume	0,50	2,00	4,00	-
<u>Versammlungsräume</u>				
bis 149 m ²	1,00	5,25	10,50	-
ab 150 m ²	1,00	8,25	16,50	-
Nebenkostenpauschale pro Person/Übernachtung	2,00 €	2,00 €	2,00 €	-

	A Euro	B Euro	C Euro
4. Sportplätze			
<u>Naturrasen</u>			
- Kurt-Bürger-Stadion Sportplatz Gebäude	3,00	10,00	25,00
- Rasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz Gebäude	2,00	4,00	25,00
- Jahnsportplatz, Sportplatz Gebäude Tennisanlage gebäude	2,00	5,00	10,00 8,00
- Kunstrasenplatz, Sportplatz Gebäude	2,00	10,00	25,00

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
4. Sportplätze				
<u>Naturrasen</u>				
- Kurt-Bürger-Stadion Sportplatz	3,00	72,50	145,00	-
- Rasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	2,00	29,50	59,00	-
- Jahnsportplatz, Sportplatz	2,00	21,50	43,00	-
<u>Kunstrasen</u>				
- Kunstrasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	1,30	31,00	62,00	-
- Kunstrasenplatz, Kagenmarkt Sportplatz, Kleinspielfeld	0,80	12,50	25,00	-

	A Euro	B Euro	C Euro
<u>Tennisflächen</u>			
- Sportplatz - Kagenmarkt Sportplatz Gebäude	1,00	3,00	7,00
- Sportplatz - Friedenshof Sportplatz Gebäude	1,00	3,00	6,00
- Sportplatz - Wendorf Sportplatz Gebäude	1,00	4,00	8,00
- Sportplatz Dargetzow Sportplatz Gebäude	0,50	1,00	2,50

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
<u>Tennisflächen</u>				
- Sportplatz - Friedenshof Sportplatz	0,50	17,50	35,00	-
- Sportplatz - Dargetzow Sportplatz	0,50	12,00	24,00	-

	A Euro	B Euro	C Euro
5. Leichtathletikanlagen			
- Kurt-Bürger-Stadion LA-Anlage Gebäude	1,00	12,00	24,00
- Kagenmarkt LA-Anlage Gebäude	0,50	4,00	8,00
- Friedenshof LA-Anlage Gebäude	0,50	3,00	6,00
- Wendorf LA-Anlage Gebäude	0,50	4,00	8,00

Entgelttatbestand	A Euro/h	B Euro/h	C Euro/h	D Euro/h
entfällt				

	A Euro	B Euro	C Euro
6. „Wonnemar“	3,00 pro Bahn	60,00 pro Bahn	110,65 pro Bahn
Wonnemar			

Entgelttatbestand	A	B	C	D
5. Vergabe städteigener Nutzungszeiten im Wonnemar	Euro/ Bahn/h	Euro/ Bahn/h	Euro/ Bahn/h	Euro/ Bahn/h
	1,00	205,00	-	-
6. Vergabe städteigener Nutzungszeiten auf dem PSV- Sportplatz	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
	1,50	32,00	-	-

Schulen.ods

	Grundschule am Friedenshof	Reuter-Schule	Tarnow-Schule	Seeblick-Schule	Ostsee-Schule	Brecht-Schule
						saniert 2013
m² gesamt	3895,06	3175,68	4485,49	4321,78	4148,84	3895,06
m² Turnhalle	674,99		1579,00	432,61	789,45	674,99
m² Schule	3220,07	3175,68	2906,49	3889,17	3359,39	3220,07
m² Schulräume	2576,06	2540,54	2325,19	3111,34	2687,51	2576,06
Ausgaben						
Betriebskosten	293.035,67	94.920,57	441.871,52	235.220,75	240.449,00	293.035,67
Personalkosten	74.443,36 €	67.682,55 €	71.402,43 €	101.369,27 €	72.410,81 €	74.443,36 €
Gesamtkosten	367.479,03 €	162.603,12 €	513.273,95 €	336.590,02 €	312.859,81 €	367.479,03 €
Einnahmen						
abzusetzende Einnahmen	8.456,58 €	39.321,88 €	24.359,65 €	67.447,04 €	20.214,04 €	0,00 €
Kosten Gesamt	359.022,45 €	123.281,24 €	488.914,30 €	269.142,98 €	292.645,77 €	367.479,03 €
Kosten pro m²	92,17 €	38,82 €	109,00 €	62,28 €	70,54 €	94,34 €
Kosten pro m² (mit Fluren 20%)	110,61 €	46,58 €	130,80 €	74,73 €	84,64 €	113,21 €
Kosten pro m² im Monat	7,68 €	3,24 €	9,08 €	5,19 €	5,88 €	7,86 €
Kosten pro m² im Monat (mit Fluren 20%)	9,22 €	3,88 €	10,90 €	6,23 €	7,05 €	9,43 €
Kosten pro m² am Tag	0,35 €	0,15 €	0,41 €	0,24 €	0,27 €	0,36 €
Kosten pro m² pro Stunde	0,03 €	0,01 €	0,04 €	0,02 €	0,03 €	0,04 €
Kosten Turnhalle jährlich	62.216,39 €		172.109,55 €	26.941,20 €	55.685,25 €	63.681,86 €
Kosten Turnhalle monatlich	5.184,70 €		14.342,46 €	2.245,10 €	4.640,44 €	5.306,82 €
Kosten Schule jährlich	296.806,06 €	123.281,24 €	316.804,75 €	242.201,78 €	236.960,52 €	303.797,17 €
Kosten Schule monatlich	24.733,84 €	10.273,44 €	26.400,40 €	20.183,48 €	19.746,71 €	25.316,43 €
Kosten Klassenraum pro Stunde	4,61 €	1,94 €	5,45 €	3,11 €	3,53 €	4,72 €
Kosten Aula pro Stunde	11,98 €	5,05 €	16,35 €	8,10 €	9,17 €	12,26 €
Kosten Turnhalle pro Stunde	34,56 €		83,39 €	14,97 €	30,94 €	35,38 €

Sport.ods

	Bgm-Haupt-Str. 31 gesamt	Bgm-Haupt-Str. 31 Spielfläche	Bgm-Haupt-Str. 31 Bühne	Bgm-Haupt-Str. 31 Boxraum	Bgm-Haupt-Str. 31 Turnraum	Bgm-Haupt-Str. 31 Foyer	Bgm-Haupt-Str. 31 Versamm- lungsraum	Bgm-Haupt-Str. 31 Clubraum	Köppernitztal
m² gesamt	5.722	5.722	5.722	5.722	5.722	5.722	5.722	5.722	
m² Objekt		2.100	142	186	202	702	66	55	657
Ausgaben									
Betriebskosten	252.978,94	251.938,57	251.938,57	251.938,57	251.938,57	251.938,57	251.938,57	251.938,57	44.240,95
Personalkosten	106.902,50	106.902,50	106.902,50	106.902,50	106.902,50	106.902,50	106.902,50	106.902,50	19.906,71
Gesamtkosten	359.881,44	358.841,07	358.841,07	358.841,07	358.841,07	358.841,07	358.841,07	358.841,07	64.147,66
Einnahmen									
abzusetzende Einnahmen	4.915,00	4.915,00	4.915,00	4.915,00	4.915,00	4.915,00	4.915,00	4.915,00	0,00
Kosten Gesamt	354.966,44	353.926,07	353.926,07	353.926,07	353.926,07	353.926,07	353.926,07	353.926,07	64.147,66
Kosten pro m²	62,04	61,85	61,86	61,85	61,85	61,85	61,85	61,85	97,64
Kosten pro m² pro Monat	5,17	5,15	5,15	5,15	5,15	5,15	5,15	5,15	8,14
Kosten pro m² pro Stunde	0,03	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,06
Kosten pro Objekt pro Stunde	171,98	75,52	5,11	6,69	7,26	25,24	2,37	1,98	37,30

Sport.ods

	Bgm.-Haupt-Str.25	Friedenshof I (ehem. Brecht)	Stadion	Rasen Bgm.-Haupt-Str.	Kunstrasen Bgm.-Haupt-Str.	Jahnsportplatz	Jahnplatz Clubraum	Kunstrasen Kagenmarkt	Dargetzow Sportplatz	Friedenshof Sportplatz
				ab 2011 mit Licht	saniert 2011			neu 2011		
m² gesamt										
m² Objekt	657	1.579	31.713	10.410	10.410	22.632	95	2.132	18.788	18.323
Ausgaben										
Betriebskosten	43.864,17	83.656,54	137.237,75	57.008,01	59.938,63	22.387,64	19.687,64	21.399,80	14.810,82	28.230,49
Personalkosten	19.906,71	12.765,65	42.939,33	17.000,00	17.000,00	34.000,00	5.000,00	10.000,00	15.000,00	15.000,00
Gesamtkosten	63.770,88	96.422,19	180.177,08	74.008,01	76.938,63	56.387,64	24.687,64	31.399,80	29.810,82	43.230,49
Einnahmen										
abzusetzende Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten Gesamt	63.770,88	96.422,19	180.177,08	74.008,01	76.938,63	53.387,64	24.687,64	31.399,80	29.810,82	43.230,49
Kosten pro m²	97,06	61,07	5,68	7,11	7,39	2,36	259,87	14,73	1,59	2,36
Kosten pro m² pro Monat	8,09	5,09	0,47	0,59	0,62	0,20	21,66	1,23	0,13	0,20
Kosten pro m² pro Stunde	0,06	0,03	0,00	0,01	0,01	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00
Kosten pro Objekt pro Stunde	37,08	46,72	143,00	58,74	61,06	42,19	0,08	24,92	23,66	34,31

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1020**

Federführend:
13.3 Tourismuszentrale

Status: öffentlich

Datum: 25.09.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Verfasser: Berlin, Ute

<p>Entgeltordnung für die Nutzung entgeltpflichtiger Einrichtungen der Hansestadt Wismar</p>

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.10.2014	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hebt den Bürgerschaftsbeschluss Nr.: 0103-06/09 vom 10.12.2009, bestätigt durch Drucksache Nr.: 0372-21/11 vom 31.03.2011 auf.
- Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschliesst die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für touristische Einrichtungen der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Nachdem nun seit 01. Mai 2014 die Aufzugsanlage in der St. Georgen-Kirche kostenpflichtig von Besuchern genutzt werden kann, wird eine einheitliche Entgeltregelung für alle Ausstellungsstandorte angestrebt. Diese soll im nächsten Schritt (ab 01. November 2014) neben der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, die beiden Standorte Rathauskeller und St.-Marien-Kirchturm inkludieren und zusätzlich in Form eines Kombitickets vertrieben werden.

Die Kalkulation der Eintrittspreise basiert auf den Entgelten, welche für St. Georgen bereits festgesetzt sind:

Erwachsene	3,00 €	
ermäßigt	2,00 €	Schüler, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen
Kinder bis 6 Jahre	frei	
Gruppen	2,50 €	ab fünfzehn Personen

Bei der Ermittlung dieses Eintrittspreises standen u. a. auch Vergleichswerte aus den beiden nächstgelegenen Kirchen mit integrierter Aufzugsanlage zu einer Aussichtsplattform im Fokus. Dieses sind die Petrikirche in Rostock und St. Petri zu Lübeck. In beiden Kirchen werden analoge Eintrittspreise (s. o.) verlangt .

Vergleichswerte für ein Kombiticket sind leider nicht verfügbar. Zwar bieten auch andere Städte Kombitickets an, allerdings sind diese gänzlich anders konzipiert, enthalten andere Angebote und sind deshalb nicht mit der jetzt für Wismar vorliegenden Form vergleichbar. Mit Verbundtickets, wie bspw. in Schwerin das Schwerin-Ticket, kann das Wismarer Kombiticket gar nicht verglichen werden. Mit ihnen erwirbt man beim Kauf die Möglichkeit für eine befristete Zeit den öffentlichen Personennahverkehr kostenfrei zu nutzen und kann parallel dazu diverse Einrichtungen zum ermäßigten Tarif besuchen.

Bei sämtlichen Werten dieser Vorlage handelt es sich um Bruttowerte, d. h. in den Werten ist die abzuführende Umsatzsteuer (19%) enthalten.

Kalkulation Kombiticket

Kombiticket	Vollzahler	ermäßigt
St. Georgen, Aussichtsplattform	3,00 €	2,00 €
St. Marien, Turmführung	3,00 €	2,00 €
St. Marien, Filmvorführung	3,00 €	2,00 €
Rathauskeller	3,00 €	2,00 €
Summe Einzelverkaufspreis	12,00 €	8,00 €
Verkaufspreis Kombiticket	9,00 €	6,00 €

Das Kombiticket ist auf den Individualreisenden ausgerichtet und wird daher auch nur in den Kategorien „Vollzahler“ und „ermäßigt“ angeboten. Bei einzelnen Ausstellungskomponenten (St. Marien Turmführung) können aufgrund von Kapazitätsbeschränkungen keine Gruppenpreise angeboten werden.

Der Erwerb des Kombitickets soll an jedem partizipierenden Objekt möglich sein und zusätzlich auch in der Tourist-Information Wismar verkauft werden.

Mit dem Erwerb des Kombitickets wird dem Käufer ein finanzieller Anreiz gewährt. Dies soll ihn motivieren, Ausstellungen zu besuchen, denen er sich sonst nicht zugewendet hätte. Das Ticket ist nicht personengebunden und soll nach Erwerb drei Tage lange gültig sein. Um die Gültigkeitsdauer bei Bedarf und nach Erfahrungswert anpassen zu können, wird sie nicht in der Entgeltordnung fest geschrieben und sondern per Aufdruck auf dem Ticket definiert.

Die Ermäßigungstatbestände sollten gelten für:

Schüler, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger

a.) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

b.) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und

c.) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II

Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.

Parallel zum Kombiticket wird auch die Möglichkeit geschaffen, nur einzelne bzw. eine einzige Ausstellung/Turmführung/Filmvorführung bzw. die Aussichtsplattform zu nutzen. Die Einzeltickets basieren auf den bereits existierenden Entgelten für die Nutzung der Aussichtsplattform von St. Georgen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.4419000 / 03	Ertrag in Höhe von	52.000
Produktkonto /Teilhaushalt:	5750.xxxxxxx /03	Aufwand in Höhe von	109.100

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.6419000 /03	Einzahlung in Höhe von	52.000
Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.7xxxxxx /03	Auszahlung in Höhe von	93.800

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.4419000 / 03	Ertrag in Höhe von	312.000
Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.5xxxxxx / 03	Aufwand in Höhe von	654.200

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.6419000 / 03	Einzahlung in Höhe von	312.000
Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.7xxxxxx / 03	Auszahlung in Höhe von	562.700

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1 – Entgeltordnung zur die Nutzung entgeltpflichtiger Einrichtungen der Hansestadt Wismar
- Anlage 2 – Kostendarstellung
- Anlage 3 – Drucksache Nr.: 0898-28_1996
- Anlage 4 – Drucksache Nr.: 0103-06_2009
- Anlage 5 – Drucksache Nr.: 0372-21_2011

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

28. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0898-28/96 Sitzungsdatum: 24.10.1996
Top: 6 Beschlußdatum: 24.10.1996

Antragsteller: Bürgermeisterin

Gegenstand:
Eintrittsgeld Rathauskeller

Beschlußvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Erhebung eines Eintrittsgeldes für die Besichtigung der Ausstellungsstücke und der Ausstellung im Rathauskeller, wie in der Begründung angegeben.

Für die jährliche Unterhaltung des Rathauskellers werden ca. 100.000,00 DM benötigt. Um die von der Hansestadt Wismar zu tragenden Unterhaltskosten zu reduzieren, werden wie folgt Eintrittsgelder erhoben:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre - eintrittsfrei
- Erwachsene ab 18 Jahr - 2,00 DM
- Studenten/innen, Schüler/innen über 18 Jahre - 1,00 DM

Voraussichtlich jährliche Einnahmen:

90 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 2,00 DM = 64.800,00 DM
10 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 1,00 DM 3.600,00 DM

Gesamteinnahmen: 68.400,00 DM

=====

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: Nein: Enthaltungen:

Wismar, 08.10.1996
Bearbeiter: Herr Weyer
Telefon: 251-105
Drucksache-Nr. 0898-28/96
Pkt. TO

24.10.1996

VORLAGE

GEGENSTAND:

Eintrittsgeld Rathauskeller

BEŞCHLUŞVORSCHLAG:

Die Bürgerschaft beschließt die Erhebung eines Eintrittsgeldes für die Besichtigung des Rathauskellers einschließlich der darin befindlichen Ausstellung.

BEGRÜNDUNG:

Für die jährliche Unterhaltung des Rathauskellers werden ca. 100.000,00 DM benötigt. Um die von der Hansestadt Wismar zu tragenden Unterhaltungskosten zu reduzieren, werden wie folgt Eintrittsgelder erhoben:
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre - eintrittsfrei
- Erwachsene ab 18 Jahre - 2,00 DM
- Studenten/innen, Schüler/innen über 18 Jahre - 1,00 DM.

Voraussichtlich jährliche Einnahmen:

90 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 2,00 DM = 64.800,00 DM
10 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 1,00 DM = 3.600,00 DM
Gesamteinnahmen: 68.400,00 DM

VERFAHREN:

1. Welche Ämter/Projektgruppe sind beteiligt? - Mit welchem Ergebnis?

Haupt- und Ordnungsamt - zustimmend
Amt für Fremdenverkehr und Werbung - zustimmend
Amt f. Finanzverwaltung u. Liegenschaften - zustimmend

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1. Unmittelbar

a) für das laufende Haushaltsjahr
Einnahmen: 11,4 TDM anteilig für November, Dezember

b) Folgejahr:

Einnahmen: 68.400,00 DM

2.2 entfällt

2.3 Die Maßnahme wird im Haushalt berücksichtigt, Einnahme-Haushaltsstelle 0200 11000-2.

3. Die Maßnahme ist: c) freiwillig.

4. Beraten im: Verwaltungsausschuß

am: 07.10.96

Ergebnis: einstimmig; mit dem Zusatz in der Begründung: Studenten/innen,
Schüler/innen

Niederschrift-Nr.: A 24/4

Punkt: 4 10

über 18 Jahre

5. Die Entscheidung trifft: Die Bürgerschaft.

6. Ergebnis:



Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

6. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0103-06/09 **Sitzungsdatum:** 10.12.2009
Top: 9 **Beschlußdatum:** 10.12.2009

Antragsteller: Bürgermeisterin

Gegenstand:
Eintrittspreise Rathauskeller

Beschlußvorschlag:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung
„Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: Nein: Enthaltungen:

Drucksache 0103-06709

Gegenstand: Eintrittspreise Rathauskeller

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Herr Senator Beyer informiert, dass im Präsidium der Bürgerschaft gewünscht wurde, eine kurze Information zum Spendenvolumina zur Backsteingotik zu geben. Im Protokoll habe er nachgelesen, dass es der Wunsch des Präsidenten sei. Er kommt aber auch selbstverständlich gern dem Wunsch eines einzelnen Bürgerschaftsmitgliedes nach. Seit 2005 ist der Eintritt im Marienkirchturm kostenlos. Fortan sind die Besucherzahlen deutlich gestiegen. Vorher waren es ca. 50 000 , jetzt sind es ca. 150 000 Besucher. Das Spendenvolumen per Anno beträgt ca. 50 000 Euro.

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, gibt ausdrücklich zu Protokoll, dass über die Bemerkung von Herrn Beyer im Präsidium der Bürgerschaft beraten wird.

Herr Werner, SPD-Fraktion, stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss.

Es erfolgt die Abstimmung über den Ergänzungsantrag.

- **mehrheitlich beschlossen**

Die Drucksache 0103-06/09 lautet:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss.

- **mehrheitlich beschlossen**

Sachbearbeitendes Amt: 03
03 Presse-, Marketing- und Bürgeramt

Datum: 27.10.2009
Bearbeiter: Stybel
Tel.: -3020
Drucksache Nr.: 0103 - 06 / 09

AZ.: TE-RFK-EP-01/09

Punkt.....TO

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
z.Hd. des Präsidenten

VORLAGE

GEGENSTAND: Eintrittspreise Rathauskeller

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

BEGRÜNDUNG: siehe Anlage

VERFAHREN:

- | 1. | Welche Ämter/Projektgruppen sind beteiligt? - | Mit welchem Ergebnis? |
|----|---|-----------------------|
| | 03 Presse-, Marketing- und Bürgeramt | - zustimmend |
| | 10 Hauptamt | - |
| | 21 Amt für Finanzverwaltung | - |
| | 14 Rechnungsprüfungsamt | - |
-
- | | | |
|-----|--|--|
| 2. | Finanzielle Auswirkungen | |
| 2.1 | unmittelbar | |
| | a) für das laufende Haushaltsjahr (Haushaltsstelle 79010.15700): keine | |
| | b) Folgejahre: voraussichtlich Mehreinnahmen (siehe Begründung) | |
| 2.2 | mittelbar | |
| | a) einmalige Kosten: keine | |
| | b) lfd. Kosten: keine | |
| 2.3 | Die Maßnahme ist im Investitionsplan enthalten: | <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja (ggf. lfd.Nr.) |
| 3. | Die Maßnahme ist: | |
| | a) neu | c) freiwillig |
| | b) eine Erweiterung | d) vorgeschrieben -durch: |

21. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0372-21/11 **Sitzungsdatum:** 31.03.2011
Top: 10.9 **Beschlußdatum:** 31.03.2011

Antragsteller: Bürgermeister

Gegenstand:

Eintrittspreise Rathauskeller
Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

Beschlußvorschlag:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: Nein: Enthaltungen:

Drucksache 0371-21/11

Gegenstand: ~~Prioritätenliste für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“~~ (Gesamtmaßnahme mit dem Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet") und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ost-Kagenmarkt“
Ergänzung zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2011

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“ (Gesamtmaßnahme mit dem Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet") und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ost-Kagenmarkt“ zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2011.

Wortmeldung: Herr Domke

weitere Wortmeldungen: Herr Klaus (DSK): Herr Manthey

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, lässt über den Antrag abstimmen.

– einstimmig beschlossen

Drucksache 0372-21/11

Gegenstand:

Eintrittspreise Rathauskeller

Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Wortmeldung: Herr Bürgermeister Beyer

weitere Wortmeldungen: Herr Werner; Frau Hagemann; Herr Bürgermeister Beyer;
Herr Domke

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, lässt über den Antrag abstimmen.

– mehrheitlich beschlossen

Sachbearbeitendes Amt
13 Presse-, Tourismus und Bürgerservice
1331 Tourismuszentrale
AZ.:

Datum: 10.03.2011
Bearbeiter: Stybel
Tel.: 251-3020
Drucksache Nr.: 0372-21/11

Punkt TO

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
z.Hd. des Präsidenten

VORLAGE

GEGENSTAND: Eintrittspreise Rathauskeller
Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. Der Beschluss/DS 0898-~~28~~/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 ^{13.12.2010} wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

BEGRÜNDUNG:

Entwicklung der Besucherzahlen 2010:

Stand 12/2009: 23.201 Besucher
Stand 12/2010: 36.137 Besucher
Ergebnis: +55,76%

Entwicklung der Einnahmen 2010:

Stand 12/2009 (Eintrittsgelder): 9.368,50 EUR
Stand 12/2010 (Spenden): 7.667,71 EUR
Ergebnis: -18,15%

Geplante Einnahmen 2010:

HH-Soll 2010 für 79010/17602: 7.800,00 EUR
Ergebnis per 30.11.2010: 7.667,71 EUR (ohne Dezember)

Schlussfolgerung:

1. Das Ziel einer Steigerung der Ausstellungsbesucher wurde erfüllt
2. Die im Haushalt geplanten Spendeneinnahmen wurden fast erfüllt (Differenz 132,29 EUR)
3. Die Spendeneinnahmen sind steuerbar durch weitere Besucherzuwächse und eine noch gezieltere Kundenansprache.
4. Der gefasste Bürgerrechtsbeschluss 0103-06/09 hat sich bewährt und sollte bestätigt werden.

Handwritten signature in a box

Handwritten signature
M/N

Handwritten signature
21



Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar

Stand: 25.09.2014

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28. August 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die St.-Georgen-Kirche, der Kirchturm von St. Marien (im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung) sowie die Ausstellungsräume des Rathauskellers sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die geführte Turmbesteigung des Kirchturmes von St. Marien, für die Filmvorführung in der Ausstellung von St. Marien und den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St. Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St. Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt, wer die Filmvorführung in der Ausstellung von St. Marien besucht und wer die Ausstellung im Rathauskeller begeht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St. Georgen-Kirche, mit dem Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St. Marien-Kirchturm, mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkappelle des St. Marien-Kirchturmes bzw. mit dem Betreten der Ausstellung im Rathauskeller.
- (4) Die Entgelte werden
 - a. mit dem Beginn der Aufzugbenutzung in der St. Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.
 - b. mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.

- c. mit dem Beginn der Filmvorführung im St. Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.
- d. mit dem Beginn des Besuchs der Ausstellung im Rathauskeller, spätestens mit dessen Ende fällig.

Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten. Es können Einzeltickets oder Kombitickets für die Nutzung erworben werden.
- (2) Inhaberinnen oder Inhaber eines Einzeltickets sind zur/zum
 - a. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder
 - b. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St. Marien oder
 - c. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St. Marien oder
 - d. einmaligen Besuch der Ausstellung im Rathauskeller
 berechtigt.

Für den Erwerb eines Einzeltickets sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Entgelttatbestand EINZELTICKET	Entgelthöhe pro Person
1.	Erwachsene	3,00 €
2.	Schüler, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger <ul style="list-style-type: none"> a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	2,00 €
3.	Kinder bis 6 Jahre Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich.	entgeltfrei
4.	Gruppen ab 20 Personen	2,50 €

- (3) Die Inhaberinnen und Inhaber des Kombitickets sind berechtigt die Aussichtsplattform der St. Georgen-Kirche zu nutzen, an der geführten Turmbesteigung auf den St. Marien-Kirchturm und an der Filmvorführung im Kirchturm von St. Marien teilzunehmen sowie die Ausstellung im Rathauskeller zu besuchen. Das Kombiticket gilt jeweils für die einmalige Nutzung jeder touristischen Einrichtung. Für den Erwerb eines Kombitickets sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Entgelttatbestand KOMBITICKET	Entgelthöhe pro Person
1.	Erwachsene	9,00 €
2.	Schüler, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	6,00 €
3.	Kinder bis 6 Jahre Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich.	entgeltfrei

- (4) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall des Besuchs der Ausstellung im Rathauskeller im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche vom 29.04.2014 sowie die Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Präsentation des 3-D-Films „Gebrannte Größe – Wege zur Backsteingotik“ vom 13.04.2003 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Kostendarstellung

1. Kalkulation für den Ausstellungsstandort St. Marien-Kirchturm

1.1. Aufwand und Auszahlung		2014 (2 Monate)	2015 (12 Monate)
Aufwand	Wachfirma	30.000,00 €	180.000,00 €
	Betriebskosten	13.900,00 €	83.400,00 €
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	7.300,00 €	43.800,00 €
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €
	Abschreibungen	15.100,00 €	90.600,00 €
		67.916,67 €	407.500,00 €
Auszahlung	Wachfirma	30.000,00 €	180.000,00 €
	Betriebskosten	13.900,00 €	83.400,00 €
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	7.300,00 €	43.800,00 €
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €
		52.816,67 €	316.900,00 €
Erträge	Eintritt	21.666,67 €	130.000,00 €
		21.666,67 €	130.000,00 €
Einzahlung	Eintritt	21.666,67 €	130.000,00 €
		21.666,67 €	130.000,00 €
Kostendeckungsgrad in %		31,90	31,90

1.2. Geplante Eintrittsgelder

		2014 (61 Öffnungstage)	2015 (365 Öffnungstage)
St. Marien, Turmbesteigung	Besucher	1.667	10.000
	geplante Eintrittsgelder	4.333,33 €	26.000,00 €
	Besucher pro Tag	27,3	27,4
St. Marien, Filmvorführung	Besucher	6.667	40.000
	geplante Eintrittsgelder	17.333,34 €	104.000,00 €
	Besucher pro Tag	109,3	109,6
St. Marien, gesamt		Summe	Summe
		21.666,67 €	130.000,00 €

2. Kalkulation für die Aussichtsplattform der St. Georgen-Kirche

2.1. Aufwand und Auszahlung		2014		2015	
		(2 Monate)		(12 Monate)	
Aufwand	Wachfirma	15.000,00 €	90.000,00 €		
	Betriebskosten	3.383,33 €	20.300,00 €		
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	5.247,43 €	31.484,56 €		
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €		
	Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	Anlagen noch im Bau	
		25.247,43 €	151.484,56 €		
Auszahlung	Wachfirma	15.000,00 €	90.000,00 €		
	Betriebskosten	3.383,33 €	20.300,00 €		
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	5.247,43 €	31.484,56 €		
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €		
		25.247,43 €	151.484,56 €		
Erträge	Eintritt	26.000,00 €	156.000,00 €		
		26.000,00 €	156.000,00 €		
Einzahlung	Eintritt	26.000,00 €	156.000,00 €		
		26.000,00 €	156.000,00 €		
Kostendeckungsgrad in %		102,98	102,98		

2.2. Geplante Eintrittsgelder

	2014		2015	
	(61 Öffnungstage)		(365 Öffnungstage)	
	Besucher	geplante Eintrittsgelder	Besucher	geplante Eintrittsgelder
St. Georgen, Aussichtsplattform	10.000	26.000,00 €	60.000	156.000,00 €
	Besucher pro Tag		Besucher pro Tag	
	163,9		164,4	
Alle Ausstellungsstandorte	Summe	26.000,00 €	Summe	156.000,00 €

3. Kalkulation für die Ausstellung im Rathauskeller

3.1. Aufwand und Auszahlung		2014		2015	
		(2 Monate)		(12 Monate)	
Aufwand	Wachfirma	7.500,00 €	45.000,00 €	7.500,00 €	45.000,00 €
	Betriebskosten	4.800,00 €	28.800,00 €	4.800,00 €	28.800,00 €
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	1.800,00 €	10.800,00 €	1.800,00 €	10.800,00 €
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €	1.616,67 €	9.700,00 €
	Abschreibungen	150,00 €	900,00 €	150,00 €	900,00 €
		15.866,67 €	95.200,00 €		
Auszahlung	Wachfirma	7.500,00 €	45.000,00 €	7.500,00 €	45.000,00 €
	Betriebskosten	4.800,00 €	28.800,00 €	4.800,00 €	28.800,00 €
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	1.800,00 €	10.800,00 €	1.800,00 €	10.800,00 €
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €	1.616,67 €	9.700,00 €
		15.716,67 €	94.300,00 €		
Erträge	Eintritt	4.333,33 €	26.000,00 €	4.333,33 €	26.000,00 €
		4.333,33 €	26.000,00 €		
Einzahlung	Eintritt	4.333,33 €	26.000,00 €	4.333,33 €	26.000,00 €
		4.333,33 €	26.000,00 €		
Kostendeckungsgrad in %		27,31	27,31		

3.2. Geplante Eintrittsgelder

3.2. Geplante Eintrittsgelder		2014		2015	
		(61 Öffnungstage)		(365 Öffnungstage)	
	Besucher	geplante Eintrittsgelder	Besucher	geplante Eintrittsgelder	
Rathauskeller	1.667	4.333,33 €	10.000	26.000,00 €	
	Besucher pro Tag		Besucher pro Tag		
	27,3		27,4		
Alle Ausstellungsstandorte	Summe	4.333,33 €	Summe	26.000,00 €	

4. Gesamtkalkulation

4.1. Aufwand und Auszahlung		2014 (2 Monate)	2015 (12 Monate)
Aufwand	Wachfirma	52.500,00 €	315.000,00 €
	Betriebskosten	22.083,33 €	132.500,00 €
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	14.347,43 €	86.084,56 €
	Sachkosten	4.850,01 €	29.100,00 €
	Abschreibungen	15.250,00 €	91.500,00 €
		109.030,77 €	654.184,56 €
Auszahlung	Wachfirma	52.500,00 €	315.000,00 €
	Betriebskosten	22.083,33 €	132.500,00 €
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	14.347,43 €	86.084,56 €
	Sachkosten	4.850,01 €	29.100,00 €
		93.780,77 €	562.684,56 €
Erträge	Eintritt	52.000,00 €	312.000,00 €
		52.000,00 €	312.000,00 €
Einzahlung	Eintritt	52.000,00 €	312.000,00 €
		52.000,00 €	312.000,00 €
Kostendeckungsgrad in %		47,69	47,69

4.2. Geplante Eintrittsgelder

Summe aller Objekte	2014 (61 Öffnungstage)		2015 (365 Öffnungstage)	
	Besucher	geplante Eintrittsgelder	Besucher	geplante Eintrittsgelder
	20.000	52.000,00 €	120.000	312.000,00 €
	Besucher pro Tag		Besucher pro Tag	
	327,9		328,8	

5. Fazit

Mit der Entgeltordnung zur Nutzung touristischer Einrichtungen der Hansestadt Wismar wird die Basis geschaffen, die vorhandenen Kosten zu dezimieren. Die Objekte verursachen alleine durch ihre Existenz Kosten, insbesondere Betriebskosten und Abschreibungen. Diese werden zwar mit dem Betrieb als touristische Einrichtung erhöht werden (bspw. durch die Kosten für die Wachfirma), jedoch sollte auch der Aspekt, dass alle Objekte als touristisches Highlight gelten und die Attraktivität Wismars für dessen Besucher erhöhen, Berücksichtigung finden.

Für St. Marien ist in diesem Zusammenhang auf folgendes hinzuweisen. Die Verwaltung prüft eine kostengünstigere Lösung durch eventuelle Verpachtung des Shops auf dem Gelände und einem Verkauf der Eintrittskarten über den Pächter. Eine solche Variante könnte die Kosten für den Wachschatz um 25 - 50 % senken. Im Sinne einer ehrlichen Kostendarstellung wurde hier aber der ungünstigste Fall kalkuliert.